

BEFREIUNG VON DER ERFÜLLUNG DER BEITRAGSZEIT

Die einzelnen Befreiungsgründe

Art. 14 Abs. 1 – 3 AVIG; Art. 13 AVIV

Befreiungsgründe nach Abs. 1

- B182** Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind Personen, die innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit während insgesamt mehr als 12 Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und deshalb die Beitragszeit nicht erfüllen konnten, wegen:
- Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung, sofern sie während mindestens 10 Jahren in der Schweiz Wohnsitz hatten;
 - Krankheit, Unfall oder Mutterschaft, sofern sie während dieser Zeit Wohnsitz in der Schweiz hatten;
 - Aufenthalt in einer schweizerischen Haft-, Arbeitserziehungsanstalt- oder in einer ähnlichen schweizerischen Einrichtung.

Diese Befreiungsgründe sind kumulierbar.

Der Begriff «Wohnsitz» ist nicht mit dem Wohnsitzbegriff des ZGB identisch, sondern entspricht dem gewöhnlichen Aufenthalt nach Art. 12 AVIG (vgl. B136 ff.).

- B183** Gemeinsam sind diesen Befreiungstatbeständen die Kausalität zwischen fehlender Beitragszeit und der Verhinderung an der Ausübung einer Arbeitnehmendentätigkeit während mehr als 12 Monaten. Bei kürzeren Verhinderungen bleibt der versicherten Person angesichts der zweijährigen Dauer der Rahmenfrist für die Beitragszeit noch genügend Zeit, um eine ausreichende beitragspflichtige Beschäftigung auszuüben.

- B184** Ein Befreiungsgrund ist nur dann zu bejahen, wenn es der versicherten Person aus einem der genannten Gründe nicht möglich und zumutbar war, auch nur eine Teilzeitbeschäftigung als arbeitnehmende Person auszuüben. Das Erfordernis der Kausalität zwischen fehlender Beitragszeit und Verhinderung an der Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung zwingt dazu, im Einzelfall zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Verhinderung begründet war. Eine versicherte Person, die z. B. aufgrund einer Krankheit lediglich zu 50 % arbeitsunfähig war, kann wegen der fehlenden Kausalität nicht von der Erfüllung der Beitragszeit befreit werden, da die verbleibende Arbeitsfähigkeit in genügendem Masse verwertbar gewesen war (BGE 121 V 336).

Die Kausalität ist jedoch dann zu bejahen, wenn die versicherte Person im Umfang ihrer verbleibenden Arbeitsfähigkeit und gleichzeitig zu ihrem teilweisen Verhinderungsgrund in einem Arbeitsverhältnis stand. Dabei müssen der Verhinderungsgrund und der Beschäftigungsgrad zusammen einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen (vgl. C17 ff.).

⇒ Rechtsprechung

EVG C 238/05 vom 8.8.2006 (Eine Teilzeitbeschäftigung ist mit Bezug auf die Erfüllung der Beitragszeit einer Vollzeitbeschäftigung gleichgestellt. Deshalb liegt die für die Beitragsbefreiung erforderliche Kausalität nur vor, wenn es der versicherten Person aus einem der in Art. 14 Abs. 1 Bst. a bis c AVIG genannten Gründe auch nicht möglich und zumutbar ist, ein Teilzeitarbeitsverhältnis einzugehen)

B185 Sämtliche Befreiungsgründe müssen überprüfbar sein bzw. nachgewiesen werden. Die Arbeitslosenkasse hat im Rahmen ihrer Abklärungspflicht die beweisrelevanten Unterlagen zu verlangen.

B186 Entscheidend bei allen Befreiungsgründen ist die Verhinderung an der Ausübung einer Arbeitnehmendentätigkeit. Bei einer versicherten Person, die vor Eintritt eines Befreiungstatbestandes selbstständig erwerbstätig war, fehlt diese Kausalität. Für Zeiten des ALE-Leistungsbezuges kann mangels Kausalität ebenfalls kein Befreiungsgrund bejaht werden.

⇒ Beispiele

- Eine versicherte Person kann sich nicht auf einen Befreiungsgrund nach Art. 14 Abs. 1 Bst. c AVIG berufen, wenn sie vor dem Aufenthalt in einer schweizerischen Haftanstalt eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat.
- Eine versicherte Person, welche im Rahmen einer arbeitsmarktlichen Massnahme eine Aus- oder Weiterbildung absolviert und Taggelder bezieht, kann sich nicht auf die Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit infolge Aus- oder Weiterbildung berufen.

Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung

B187 Als Ausbildung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Bst. a AVIG gilt jeder auf dem Arbeitsmarkt verwertbare Lehrgang. Unter diesen Begriff fallen u.a. auch die obligatorische Schulzeit sowie ein Praktikum als Bestandteil einer Ausbildung.

⇒ Rechtsprechung

EVG C 234/02 vom 17.11.2003 (Als Ausbildung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Bst. a AVIG gilt jede systematische, auf der Grundlage eines ordnungsgemässen, rechtlich oder zumindest faktisch anerkannten [üblichen] Lehrgangs beruhende Vorbereitung auf eine künftige erwerbliche Tätigkeit. Zudem muss die Ausbildung, Umschulung oder Weiterbildung genügend überprüfbar sein)

EVG C 319/05 vom 10.7.2006 (Zwischen der Nichterfüllung der Beitragszeit und dem gesetzlich umschriebenen Hinderungsgrund muss ein Kausalzusammenhang bestehen)

Die versicherte Person muss den absolvierten Lehrgang mit einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte nachweisen. Aus dieser Bescheinigung muss die Dauer (Beginn und Ende) und die zeitliche Inanspruchnahme inkl. Vorbereitungszeiten hervorgehen (z. B. Stunden pro Woche). Die im Selbststudium absolvierte Weiterbildungszeit kann in der Regel aufgrund ungenügender Überprüfbarkeit nicht anerkannt werden.

⇒ Rechtsprechung

BGE 8C_318/2011 vom 5.3.2012 (Eine gleichzeitige Erfüllung der Beitragszeit und eine Befreiung davon ist möglich, wenn eine versicherte Person zur selben Zeit die Beitragszeit in einem weniger als 100 % ausmachenden Anteil erfüllt und im übrigen Bereich von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist)

Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung im In- oder Ausland gelten als Befreiungsgründe.

Die in einer Berufslehre zurückgelegten Beitragszeiten können als Weiterbildungszeiten im Sinne von Art. 14 Abs. 1 AVIG angerechnet werden, wenn die versicherte Person die Mindestbeitragszeit nicht erfüllt.

Der Verhinderungsgrund muss innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit mehr als 12 Monate gedauert haben. Bei einer einjährigen Ausbildung ist dies in der Regel nicht der Fall, da das Schuljahr erfahrungsgemäss keine 12 Monate dauert. Für die Ermittlung der Ausbildungsdauer gilt als Abschluss jener Zeitpunkt, in dem die auszubildende Person vom Ergebnis der Abschlussprüfung Kenntnis erhält. Nachbesserungen von Prüfungsarbeiten oder Wiederholungen von Prüfungen zählen zur Dauer der Ausbildung, wenn die entsprechenden Vorbereitungen und Arbeiten zeitlich bedeutend und genügend überprüfbar sind (EVG C 157/03 vom 2.9.2003).

Es sind nur Personen von der Erfüllung der Beitragszeit befreit, die während mindestens insgesamt 10 Jahren in der Schweiz ihren Wohnsitz hatten. Diese 10-jährige Wohnsitzzeit muss weder unmittelbar vor der Antragstellung liegen, noch zusammenhängend sein.

B187a Ein - nach Erwerb des Diploms nicht oder nur unwesentlich entschädigtes - Praktikum, bei dem die während des Studiums erworbenen theoretischen Kenntnisse vertieft werden, gilt nicht als Ausbildungszeit, wenn dieses Praktikum im Rahmen der Ausbildung der versicherten Person nicht unbedingt notwendig ist.

⇒ Rechtsprechung

BGE 8C_981/2010 vom 23.8.2011 (Praktikum nach Erwerb des Diploms gilt nicht als Ausbildungszeit)

Eine versicherte Person, deren Umschulung oder Weiterbildung von der ALV finanziert wurde, kann sich in der Folge für diese Zeit nicht auf einen Befreiungsgrund berufen.

Krankheit, Unfall oder Mutterschaft

B188 Krankheit, Unfall oder Mutterschaft gelten nur dann als Befreiungsgründe, wenn die versicherte Person in dieser Zeit nicht in einem Arbeitsverhältnis stand und deswegen die Beitragszeit nicht erfüllen konnte. Die Mutterschaft umfasst die Dauer der Schwangerschaft und die Niederkunft sowie die nachfolgende Erholungszeit der Mutter. Die Arbeitsverhinderungen zählen nur dann als Befreiungsgründe, wenn sie ärztlich bescheinigt sind.

Es sind nur Personen von der Erfüllung der Beitragspflicht befreit, die während dieser Zeit ihren Wohnsitz in der Schweiz hatten. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich die betroffene Person während dieser Zeit tatsächlich dauernd in der Schweiz aufgehalten oder ob sie sich allenfalls zu Behandlungszwecken vorübergehend ins Ausland begeben hat. Wichtig ist, dass die versicherte Person in der Schweiz ihren Wohnsitz hat.

⇒ Beispiel

EVG C 40/06 vom 26. Mai 2006 (Eine normal verlaufende Mutterschaft hindert grundsätzlich nicht an der Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung, auch wenn die Suche nach einer geeigneten Arbeitsstelle unter Umständen erheblich erschwert sein kann. Der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen diesem Ereignis und der fehlenden oder ungenügen-

den Beitragszeit ist folglich nur dann gegeben, wenn eine ärztlich belegte Arbeitsverhinderung vorliegt.) ↓

Aufenthalt in einer schweizerischen Haft-, Arbeitserziehungsanstalt- oder einer ähnlichen schweizerischen Einrichtung

B189 Es sind nur Personen von der Erfüllung der Beitragszeit befreit, deren Aufenthalt in einer in der Schweiz liegenden Anstalt stattgefunden hat.

Unter den Begriff der Haft- oder Arbeitserziehungsanstalt fallen alle Formen des Freiheitsentzugs inklusive Verbüßung einer Haftstrafe durch gemeinnützige Arbeit. Als ähnliche Anstalten gelten Anstalten zur Behandlung von Suchterkrankungen, Psychiatrische Kliniken, Rehabilitationszentren usw.

⇒ Rechtsprechung

EVG C 203/03 vom 21.12.2006 (Dass eine Haftstrafe in der Schweiz verbüßt werden muss, damit die Beitragsbefreiung in Anspruch genommen kann, verstösst nicht gegen das Diskriminierungsverbot)

Befreiungsgründe nach Abs. 2

B190 Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind Personen, die

- wegen Trennung oder Scheidung ihrer Ehe,
- wegen Invalidität oder Todes eines Ehepartners oder eines ähnlichen Grundes, oder
- wegen Wegfalls einer IV-Rente

gezwungen sind, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern. Diese Regel gilt nicht, wenn das betreffende Ereignis mehr als 12 Monate zurückliegt.

⇒ Rechtsprechung

BGE 125 V 123 (Eine Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit fällt bei einer Person, die vor der Trennung einer ganztägigen selbstständigen Erwerbstätigkeit nachging, nicht in Betracht. Ihr mangelt es an der Versicherteneigenschaft)

B191 Es sind nur Personen von der Erfüllung der Beitragszeit befreit, die beim Eintritt des Ereignisses ihren Wohnsitz in der Schweiz hatten. Unerheblich ist, ob die Trennung oder Scheidung von einem schweizerischen oder einem ausländischen Gericht ausgesprochen wurde, oder ob ein Ehepartner, auf dessen Invalidität oder Tod sich die versicherte Person beruft, seinen Wohnsitz im Ausland hatte.

⇒ Beispiel

Eine mit einem Jamaikaner verheiratete Schweizerin lebt in Jamaika. Nach dreijähriger Ehe trennt sie sich von ihrem Ehegatten und kehrt in die Schweiz zurück und stellt einen Antrag auf ALE. Da die versicherte Person im Zeitpunkt der Trennung ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz hatte, kommt eine Beitragsbefreiung nicht in Frage.

B192 Diese Befreiungsgründe erfassen Personen, die nicht auf die Aufnahme oder Erweiterung einer Erwerbstätigkeit vorbereitet sind und aus wirtschaftlicher Notwendigkeit auf die veränderte Situation reagieren müssen. Eine Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit ist somit nur möglich, wenn zwischen dem geltend gemachten Grund und der Notwendigkeit der Aufnahme oder Erweiterung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit ein Kausalzusammenhang gegeben ist. Dabei ist kein strikter Kausalitätsnachweis zu verlangen. Wenn es glaubwürdig und nachvollziehbar erscheint, dass der Entschluss der versicherten Person, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern, in dem als Befreiungsgrund in Frage kommenden Ereignis mitbegründet liegt, sind die finanzielle Zwangslage und die Kausalität grundsätzlich zu bejahen.

Ausgehend vom Schutzgedanken von Art. 14 Abs. 2 AVIG, der in der Abfederung unvorhersehbarer, unerwarteter Ereignisse besteht, sind für die Prüfung der finanziellen Zwangslage dem aktuellen Einkommen (inkl. Kapitaleinkünfte und angemessener Berücksichtigung des nicht gebundenen Vermögens) die notwendigen Ausgaben für die Lebenshaltung gegenüberzustellen. Nicht zu den notwendigen Lebenshaltungskosten zählen Aufwendungen, welche in erster Linie dem Komfort dienen. Rechtsprechungsgemäss können Rückstellungen für künftige (Möbel-)Anschaffungen, für Ferien usw. nicht zum kurz- und mittelfristigen notwendigen Bedarf gezählt werden. Die versicherte Person muss unter Umständen auch Einschränkungen gegenüber dem bisher gepflegten Lebensstandard hinnehmen (EVG C 266/04 vom 22.9.2004).

⇒ Rechtsprechung

BGE 121 V 336 (Eine Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit nach Art. 14 Abs. 2 AVIG ist nur möglich, wenn zwischen dem geltend gemachten Grund und der Notwendigkeit einer Aufnahme oder Erweiterung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit ein Kausalzusammenhang gegeben ist. Dabei ist kein strikter Kausalitätsnachweis im naturwissenschaftlichen Sinne zu verlangen)

EVG C 240/02 vom 7.5.2004 (Ergibt sich, dass die versicherte Person nicht imstande ist, ihre finanziellen Verpflichtungen kurz und mittelfristig nachzukommen, ist davon auszugehen, dass der Entscheid zur Aufnahme oder Erweiterung einer Erwerbstätigkeit auf einem der in Art. 14 Abs. 2 AVIG genannten Tatbestände beruht)

EVG C 369/01 vom 4.8.2004 (Massgebend ist der Zeitpunkt, ab welchem die wirtschaftliche Unterstützung des Ehegatten dahinfällt, was nicht zwingend erst mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils definitiv feststeht)

B193 Tritt ein Ereignis nach Art. 14 Abs. 2 AVIG während der Rahmenfrist für den Leistungsbezug ein, kann sich eine versicherte Person für eine Folgerahmenfrist grundsätzlich nicht auf einen solchen Befreiungsgrund berufen. Es fehlt die Kausalität, da die versicherte Person bereits vor Eintritt des Ereignisses Arbeit suchte.

Ein Befreiungsgrund für eine Folgerahmenfrist kann jedoch dann anerkannt werden, wenn sich die versicherte Person in der 1. Rahmenfrist nur in reduziertem Umfang dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt hat und in Folge auf Grund eines Ereignisses nach Art. 14 Abs. 2 AVIG gezwungen ist, ihre Arbeitssuche zu erweitern.

⇒ Beispiel

Eine versicherte Person stellt sich in einer 1. RFL zu 60 % dem Arbeitsmarkt zur Verfügung. In dieser RFL kann sie keiner beitragspflichtigen Beschäftigung nachgehen. Aufgrund einer Scheidung ist sie für eine Folgerahmenfrist gezwungen, ihre Arbeitssuche auf eine Vollzeitbeschäftigung zu erweitern. Die versicherte Person hat für die Folgerahmenfrist aufgrund des Befreiungsgrundes erneut Anspruch auf ALE. Die Höhe des versicherten Verdienstes beschränkt sich vorliegend auf 40 % des massgebenden Pauschalansatzes, entsprechend der erweiterten Arbeitssuche.

B194 Wurde eine Rahmenfrist aufgrund von Art. 14 Abs. 2 AVIG eröffnet und ändern sich die Verhältnisse betreffend Vermögen, Einkommen oder Zivilstand im Laufe des Leistungsbezuges stellt dies den Anspruch nicht in Frage.

Trennung oder Scheidung der Ehe, Tod oder Invalidität eines Eheteils (gilt auch für die eingetragene Partnerschaft)

B195 Die Trennung ist der Scheidung der Ehe gleichgestellt. Bei der Trennung unterscheidet man zwischen faktischer und richterlicher Trennung. Eine faktische Trennung wird anerkannt, wenn beide Parteien über einen eigenen Wohnsitz verfügen und die finanziellen Regelungen glaubhaft dargelegt werden können (z. B. schriftliche Abmachung eines Eheteils). Die Arbeitslosenkasse hat sich mit geeigneten Unterlagen (z. B. Mietverträge) die faktische Trennung bestätigen zu lassen. Bei der richterlichen Trennung ist die richterliche Genehmigung über die Trennungsvereinbarung einzuholen.

Nimmt die versicherte Person nach der Trennung den gemeinsamen Haushalt wieder auf, entfällt der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt. Wurde die Trennung als Befreiungsgrund angerufen, so kann eine nachfolgende Scheidung der Ehe nicht noch einmal zu einer Beitragsbefreiung führen.

Beantragt eine versicherte Person erst nach der Scheidung Leistungen bei der ALV, ist vor allem festzustellen, welches Ereignis die wirtschaftliche Zwangslage auslöst. Wenn das Scheidungsurteil lediglich die während der Trennung vorherrschende finanzielle Situation bestätigt, so stellt es keinen Befreiungsgrund dar.

⇒ Beispiel

Die versicherte Person beantragt bei Trennung Sozialhilfe. Sie meldet sich bei der ALV an, nachdem sie im Besitz des Scheidungsurteils ist. Das Ereignis, das die Befreiung auslöst (also der Zeitpunkt, in dem die wirtschaftliche Notwendigkeit entsteht), ist die Trennung und nicht die Scheidung. War das Paar hingegen schon vor der Trennung bei der Sozialhilfe angemeldet, so stellt weder der Zeitpunkt der Trennung noch derjenige des Scheidungsurteils einen Befreiungsgrund dar.

Die Invalidität oder der Tod eines Eheteils muss zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation führen, welche die versicherte Person zwingt, eine Arbeitnehmerschaft aufzunehmen (vgl. B192).

⇒ Rechtsprechung

EVG C 365/00 vom 7.12.2001 (Verzichtet eine von ihrem Ehegatten getrennt lebende Frau auf die Anwendung der ihr zustehenden rechtlichen Mittel, um die von ihm geschuldeten, gerichtlich festgesetzten Unterhaltsbeiträge durchzusetzen, kann sie sich nicht auf den Befreiungsstatbestand von Art. 14 Abs. 2 AVIG berufen)

BGE 8C_372/2009 vom 23.7.2009 (Indem eine versicherte Person bereits vor der Realisierbarkeit der Ehetrennung eine Anstellung gesucht (und für kurze Zeit auch gefunden) hat, hat sie einen Beitrag zur Schadenminderung geleistet, was ihr nicht zum Nachteil gereichen darf. Falls die Ehetrennung zudem zu einer wirtschaftlichen Notwendigkeit der Aufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit durch die Versicherte geführt hat, ist der erforderliche Kausalzusammenhang zu bejahen)

BGE 8C_610/2009 vom 28.7.2010 (Die Notwendigkeit zur Aufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit muss einen Eheanteil abrupt treffen)

BGE 8C_345/2011 vom 12.7.2011 (Die Bestimmung von Art. 14 Abs. 2 AVIG ist in erster Linie für jene Fälle vorgesehen, in denen die Person, welche durch Geldzahlungen an den Unterhalt der Familie beiträgt, wegfällt, oder die Erwerbsquelle plötzlich ausfällt)

Ähnliche Gründe

B196 Ähnliche Gründe liegen vor, wenn die versicherte Person durch ein unerwartetes, zeitlich nicht voraussehbares Ereignis in eine finanzielle Zwangslage geraten ist.

Ähnliche Gründe können z. B. vorliegen, wenn:

- der erwerbstätige Ehepartner verschwindet, ohne dass die Zurückgelassenen finanziell abgesichert sind;
- über den Betrieb eines Ehepartners der Konkurs eröffnet wurde;
- der erwerbstätige Ehepartner eine längere Haftstrafe zu verbüssen hat.

Ähnliche Gründe liegen z. B. nicht vor, wenn:

- der Geschäftsgang des selbstständig erwerbstätigen Ehepartners rückläufig ist;
- ein Ehepartner arbeitslos wird;
- ein Konkubinatsverhältnis aufgelöst wird.

⇒ Rechtsprechung

ARV 1993/94 S. 95 (Arbeitslosigkeit und finanzielle Verluste eines Ehepartners sind keine Gründe für eine Befreiung unter dem Titel «ähnliche Gründe» des anderen Ehepartners)

ARV 1993/94 S. 100 (Schlechter Geschäftsverlauf eines selbstständigen Ehepartners bildet keinen Tatbestand für eine Befreiung unter dem Titel «ähnliche Gründe»)

BGE 137 V 133 (Die Auflösung eines Konkubinats bildet keinen ähnlichen Grund im Sinne von Art. 14 Abs. 2 AVIG)

Betreuung von pflegebedürftigen Personen

B197 Ein ähnlicher Grund liegt ebenfalls vor, wenn Personen wegen Wegfalls der Betreuung von Pflegebedürftigen gezwungen sind, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern, sofern

- die pflegebedürftige Person dauernd auf Hilfe angewiesen war;
- die betreuende und die pflegebedürftige Person im gemeinsamen Haushalt gewohnt haben; und
- die Betreuung mehr als ein Jahr gedauert hat.

Die Anspruchsvoraussetzungen lassen sich wie folgt überprüfen:

- Dauernd auf Hilfe Dritter angewiesen
Ärztliche Bestätigung, allenfalls Bestätigung über Anspruch auf Hilflosenentschädigung bei der AHV-Ausgleichskasse
- Gemeinsamer Haushalt
Bestätigung der Wohngemeinde, das Erfordernis des gemeinsamen Haushalts ist erfüllt bei gleicher Wohnung, einer anderen Wohnung im gleichen Gebäude oder einer Wohnung in einem anderen Gebäude auf demselben oder einem benachbarten Grundstück.
- Betreuung von mehr als einem Jahr
Bestätigung der Ärztin oder des Arztes, allenfalls Bestätigung der AHV über Anrechnung von Betreuungsgutschriften für die betreuende Person.

- **Finanzielle Kausalität (vgl. B192)**
Hat z. B. eine versicherte Person mit gut verdienendem Ehegatten ihre pflegebedürftige Mutter betreut, kann nach Ableben der Mutter kein Befreiungsgrund anerkannt werden, da die versicherte Person nicht gezwungen ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.
Der Wegfall der Betreuung eines pflegebedürftigen Kindes kann nur dann als Befreiungsgrund gelten, wenn die Pflege des Kindes von einer Versicherung entschädigt worden ist, die versicherte Person davon gelebt hat und infolge Wegfalls der Versicherungsleistung gezwungen ist, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Dieser Befreiungsgrund gilt nur, wenn der Wegfall der Betreuung nicht mehr als ein Jahr zurückliegt und die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt in der Schweiz gewohnt hat. Es ist jedoch nicht notwendig, dass die überjährige Betreuungszeit ausschliesslich in der Schweiz zurückgelegt worden ist.

Hat sich die versicherte Person im Umfang von z. B. 50 % der Betreuung einer pflegebedürftigen Person gewidmet, reduziert sich der Pauschalansatz um 50 %.

Hat sich die versicherte Person im Umfang von z. B. 40 % der Betreuung einer pflegebedürftigen Person gewidmet und daneben eine unselbstständige Erwerbstätigkeit von 30 % ausgeübt, berechnet sich der versicherte Verdienst aus dem Erwerbseinkommen und 40 % des massgebenden Pauschalansatzes. Nach dem Bezug von 90 Taggeldern reduziert sich der versicherte Verdienst auf das beitragspflichtige Einkommen, d. h. der Anteil Pauschalansatz fällt weg (vgl. C19).

Erzielt die versicherte Person während mindestens 12 Monaten mit der Betreuung der pflegebedürftigen Person ein beitragspflichtiges Einkommen, liegt kein Befreiungsgrund vor. Der versicherte Verdienst berechnet sich aufgrund des erzielten Lohnes inklusive allfälliger Naturalbezüge.

⇒ Rechtsprechung

BGE 131 V 279 (Die Kumulationsmöglichkeit der Befreiungstatbestände der Krankheit und des Wegfalls der Betreuung einer pflegebedürftigen Person ist zu bejahen)

BGE 8C_26/2008 vom 2.6.2008 (Zwischen dem Wegfall der Betreuung einer pflegebedürftigen Person und der Notwendigkeit der Aufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit muss ein Kausalzusammenhang bestehen)

Kürzung oder Wegfall einer Invalidenrente

B198 Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind auch Personen, die infolge Invalidität nicht oder nur teilweise erwerbstätig waren, deren Invaliditätsgrad sich jedoch so verändert hat, dass dies zur Kürzung oder zum Wegfall ihrer Invalidenrente führt.

⇒ Beispiel 1

Eine versicherte Person hat eine Invalidenrente bezogen, die einem Invaliditätsgrad von 50 % entsprach, und daneben zu 50 % gearbeitet. Fällt die Rente weg, ist die Person gezwungen zu 100 % zu arbeiten. Der Befreiungsgrund kann anerkannt werden. Die Berechnung des vV erfolgt nach Art. 40c AVIV. Das Erwerbseinkommen ist als ZV anzurechnen.

⇒ Beispiel 2

Eine versicherte Person lebte von einer Invalidenrente, die einem Invaliditätsgrad von 50 % entsprach, ohne daneben einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Aufgrund des Wegfalls dieser Rente ist sie jedoch gezwungen, eine Arbeit zu suchen. Der Befreiungsgrund kann im Umfang von 50 % anerkannt werden. Als vV ist 50 % des massgebenden Pauschalansatzes einzusetzen.

⇒ Beispiel 3

Einer versicherten Person wird die 100 % Rente auf eine 50 % Rente gekürzt, da sich der Invaliditätsgrad von 80 % auf 50 % verringert hat. Aufgrund der Kürzung ihrer Rente kann der Befreiungsgrund im Umfang von 30 % anerkannt werden. Als vV ist 30 % des massgebenden Pauschalansatzes einzusetzen.

Diese Befreiung gilt unabhängig davon, welche Sozialversicherung für die Auszahlung der Rente zuständig war (Invalidenversicherung, Unfallversicherung, Militärversicherung usw.).

Sie gilt ebenfalls bei einer Kürzung oder dem Wegfall einer Invalidenleistung des Versicherungsträgers eines Mitgliedstaates der EU/EFTA, wenn es sich um eine Invalidenleistung im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Bst. c der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 handelt, die einer Rente entspricht. ↓

Befreiungsgründe nach Abs. 3

B199 Schweizer/-innen und EU/EFTA-Bürger/-innen mit einer Niederlassungsbewilligung, die nach einem Auslandsaufenthalt von über einem Jahr in einem Staat ausserhalb der EU/EFTA (Drittstaat) in die Schweiz zurückkehren, sind von der Erfüllung der Beitragszeit befreit, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- die Anmeldung zum Bezug von Leistungen muss innert einem Jahr nach ihrer Rückkehr in die Schweiz erfolgen;
- während der 2-jährigen Rahmenfrist für die Beitragszeit muss eine Beschäftigung als Arbeitnehmer/-innen von mindestens 12 Monaten im Drittstaat nachgewiesen werden;
- während der zweijährigen Rahmenfrist für die Beitragszeit muss eine Beitragszeit von mindestens 6 Monaten in der Schweiz nachgewiesen werden.

Diese Bedingungen gelten auch für Drittstaatsangehörige mit einer Niederlassungsbewilligung, die nach einem Aufenthalt in einem EU-/EFTA- oder in einem Drittstaat in die Schweiz zurückkehren. ↓

B200 Bei Fallkonstellationen, die das Freizügigkeitsabkommen betreffen, ist die Weisung ALE 883 zu konsultieren.

B201 *B201 gestrichen*

B202 Niedergelassene Ausländer/-innen sind im Anschluss an einen im Ausland absolvierten Militärdienst nicht von der Erfüllung der Beitragszeit befreit. Dies gilt sowohl für EU/EFTA-Bürger/-innen sowie für die übrigen Ausländer/-innen.

B203 Unter entsprechender Beschäftigung ist eine Arbeitnehmendentätigkeit von mindestens 12 Monaten zu verstehen. Ausländische Beschäftigungszeiten können nicht mit einer unter 12 Monaten liegenden beitragspflichtigen Tätigkeit in der Schweiz für eine Beitragsbefreiung zusammengezählt werden. Die versicherte Person hat die ausländische

→ B198 geändert im Januar 2022 und Januar 2024

→ B199 geändert im Juli 2018

Beschäftigungszeit mit einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

B204 Für Auslandschweizer/-innen, die zum ersten Mal in die Schweiz ziehen, gelten die Bedingungen gemäss Randziffer B199.

Ausländer/-innen, die das erste Mal in die Schweiz einreisen und in der Folge das Schweizerbürgerrecht erlangen, können von diesem Befreiungsgrund keinen Gebrauch machen (EVG C 191/03 vom 7.7.2004). ↓

B205 Die entlohnte Beschäftigung im Ausland von mindestens 12 Monaten und die Beitragszeit von mindestens 6 Monaten in der Schweiz müssen innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit liegen (Art. 9 Abs. 3 AVIG). Der überjährige Auslandsaufenthalt muss jedoch nicht zusammenhängend sein. Mehrere Auslandsaufenthalte, die eine kürzere Zeitspanne als ein Jahr umfassen, dürfen zusammengerechnet werden. ↓

B206 *B206 gestrichen*

Kumulation von Befreiungsgründen

B207 Die in Art. 14 Abs. 1 und Abs. 3 AVIG sowie in Art. 13 Abs. 1bis AVIG aufgezählten Verhinderungszeiten sind grundsätzlich miteinander kumulierbar.

B208 Im Ausland zurückgelegte Beschäftigungszeiten können allerdings nur dann mit anderen Verhinderungszeiten kumuliert werden, wenn der Auslandsaufenthalt mehr als ein Jahr gedauert hat.

⇒ Beispiel

In der 2-jährigen Rahmenfrist für die Beitragszeit hat die versicherte Person 6 Monate als Arbeitnehmer/in in der Schweiz gearbeitet. Im Weiteren hat sie sich mehr als ein Jahr in Mexiko aufgehalten, wo sie während 7 Monaten eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat. Krankheitshalber war sie während 5 Monaten in der Schweiz vollumfänglich arbeitsunfähig. Die beiden Verhinderungszeiten können kumuliert werden, womit der Anspruch aufgrund Befreiung von der Beitragszeit bejaht werden kann. ↓

B209 Die Kumulation von Beitragszeiten mit Zeiten eines Befreiungsgrundes ist ausgeschlossen (BGE 8C_750/2010 vom 11.5.2010).

⇒ Beispiel

Innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit kann eine versicherte Person 12 Monate Weiterbildung und 11 Monate Beitragszeit nachweisen. Sowohl die Voraussetzung der genügenden Beitragszeit als auch die Voraussetzung während mehr als 12 Monaten aufgrund von Ausbildung verhindert gewesen zu sein, werden vorliegend knapp verfehlt. Da eine Kumulation von Beitragszeiten und Zeiten eines Befreiungsgrundes ausgeschlossen ist, besteht kein Anspruch auf ALE.

⇒ Rechtsprechung

BGE 121 V 336 (Es muss ein Kausalzusammenhang zwischen der Nichterfüllung der Beitragszeit und der Krankheit bzw. der Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung vorliegen. Das Hindernis muss zudem während mehr als 12 Monaten bestanden haben)

EVG C 106/03 vom 13.4.2004 (Bei unterjährigen Befreiungstatbeständen verbleibt in der zweijährigen Rahmenfrist für die Beitragszeit Raum für den geforderten Beitragsnachweis)

→ B204 – B205 geändert im Juli 2018

→ B208 geändert im Juli 2018